# Arbeitskreis Kommunaler Krematorien (AKK) im Deutschen Städtetag

Der Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (nachfolgend "AKK" genannt) ist der bundesweit arbeitende Verbund Kommunaler Krematorien zum Erfahrungs- und Technologie-

austausch, zur Sicherung möglichst einheitlicher Standards und Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze bei der Feuerbestattung.

Die Geschichte der Feuerbestattungseinrichtungen im Dienste deutscher Städte begann im Jahre 1878, als das erste deutsche Krematorium in Gotha errichtet wurde. Am 20.11.1910 wurde der Verband der Verwaltungen Deutscher Krematorien gegründet mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen zu fördern. Durch diese langen Erfahrungen verfügt der AKK über das Wissen und die Kompetenz im Umgang mit diesem sensiblen Thema.

Neben den oben genannten Aufgaben verleiht der Arbeitskreis Kommunaler Krematorien das Recht zur Führung des Siegels "Kontrolliertes Krematorium". Die Krematorien, welche dieses Siegel verliehen bekommen, verpflichten sich damit, ihr Handeln im Sinne ehrlicher Vertrauensbildung transparent zu gestalten. Die Verleihung erfolgt auf Basis der einzelnen Kriterien der Siegelrichtlinie.

Die Siegelrichtlinie dient der Aufrechterhaltung und Sicherung der hohen Qualitätsanforderungen bei allen Arbeiten im Bereich der Krematorien. Sie konkretisiert die Anforderungen, welche ein Krematorium zu erfüllen hat, um das Siegel "Kontrolliertes Krematorium" zu erlangen. Die getroffenen Festlegungen sind verbindlicher Maßstab der täglichen Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

ist ihnen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Krematorien, welche das Siegel verliehen bekommen haben, verpflichten sich, nach den Kriterien der Siegelrichtlinie zu handeln und der vorgeschriebenen Überprüfung zuzustimmen, um Bestattern und Angehörigen bei der Auswahl des Krematoriums die Sicherheit zu geben, dass alle Standards eingehalten werden.

Eingetragene Marke



DPMA Nr. 307 54 377

## Richtlinie zur Verleihung des Siegels "Kontrolliertes Krematorium"

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung wird das Siegel "Kontrolliertes Krematorium" Feuerbestattungsanlagen verliehen, wenn sie diese Siegelrichtlinie schriftlich anerkannt haben und ihre Erfüllung durch eine anerkannte, neutrale Institution in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren nachgewiesen wird.

Das Siegel tragende Krematorium ist berechtigt, sich mit dem Siegel als Symbol der Vertrauenswürdigkeit der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Erlaubnis zur Führung des Siegels wird erteilt, wenn der Kriterienkatalog der Siegelrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wird. Das Recht zur Führung des Siegels wird aberkannt bei Nichterfüllung einzelner oder sämtlicher Kriterien der Siegelrichtlinie sowie bei nicht nachgewiesener Wiederholungsprüfung.

Nach Erlöschen des Rechtes zur Führung des Siegels darf dieses nicht mehr zu Werbe- oder Informationszwecken etc. verwendet werden. Sämtliche in Verbindung mit dem Siegel stehenden Daten sind unwiderruflich zu löschen.

Die Siegelrichtlinie wurde vom Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (AKK) am 10. April 2008 verabschiedet.

Eine Novellierung erfolgte am 8. September 2014 und am 1. Januar 2016.

# Siegelrichtlinie des AKK für das Kontrollierte Krematorium

#### **PRÄAMBEL**

Die Würde des Menschen über den Tod hinaus ist oberste Richtschnur für das Personal des Krematoriums. Sein Verhalten ist geprägt von höchstem Respekt gegenüber den ganz persönlichen Lebensgeschichten der Verstorbenen, unabhängig vom Rang und Ruf, den sich ein Mensch im Laufe seines Lebens erworben hat, und dem Bewusstsein der Einmaligkeit eines jeden Lebensverlaufes.

- o1. Die Aufsicht und Führung der Anlagen hat durch integre, nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und in Anlagentechnik sowie ethischen Aspekten geschulte und qualifizierte Personen zu erfolgen.
- 02. Im Sinne der Pietät hat das Personal einheitliche Dienstkleidung zu tragen, die der Würde der Aufgabe und des Ortes entspricht.
- o3. Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Information über das Krematorium zu geben und Termine zu Besichtigungen sind anzubieten.
- o4. Das Krematorium hilft dem Bestatter auf Wunsch bei der Übergabe der Verstorbenen.
- o5. Auftraggebern bzw. Bevollmächtigten ist jederzeit Einblick in die mit ihren Verstorbenen zusammenhängenden Abläufe zu gewähren, insbesondere haben sie das Recht, den Termin der Feuerbestattung zu erfahren.
- o6. Auftraggebern bzw. Bevollmächtigten ist die Möglichkeit zur Abschiednahme bei der Einäscherung zu geben. Dabei ist, soweit möglich, auf individuelle Wünsche Rücksicht zu nehmen.
- o7. Der Umgang mit Wertstoffen ist nachvollziehbar darzustellen. Im Falle der Verwertung verpflichtet sich das Krematorium zu absoluter Transparenz auf Basis der aktuell gültigen Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages über den Umgang mit metallischen Kremationsrückständen.
- o8. Die Feuerbestattung hat nach der jeweils gültigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV) des Bundes-Immissionschutzgesetzes und nach VDI zu erfolgen.
- og. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind von jedem Mitarbeiter zu befolgen.
- 10. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Gesundheitsfürsorge für das Personal richtet sich nach dem Infektionsschutz-

- schutzgesetz. Dabei sind die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes und die gültigen Reinigungs- und Desinfektionspläne einzuhalten.
- Die Dokumentation aller Messungen mit den Messergebnissen ist vorgeschrieben und den zuständigen Kontrollbehörden vorzulegen.
- Die Einhaltung der gesetzlichen und von den Anlagenherstellern vorgeschriebenen Wartungsintervalle ist sicherzustellen und durch Wartungsprotokolle zu dokumentieren.
- 13. Filterstäube und andere anfallende Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten. Die Lagerung und Bereitstellung zur Abfuhr hat sachgerecht an einem für Unbefugte unzugänglichen Ort zu erfolgen.
- 14. Jedes Krematorium hat ein Einäscherungsverzeichnis zu führen. In diesem Verzeichnis werden der Name und der Vorname der/des Verstorbenen mit der ihr/ihm zugeordneten Einäscherungsnummer registriert. Zudem ist der Zeitraum von der Annahme der/des Verstorbenen bis zur Ausgabe der Urne lückenlos zu dokumentieren.
- 15. Das Krematorium hat, entsprechend der Kapazität des Betriebes, ausreichende Kühlräume vorzuhalten.
- 16. Den Bestattungsunternehmen ist die 24-Std.-Anlieferung zu ermöglichen.
- 17. Die durchgängig sichere Aschetrennung ist zu garantieren. Dies ist durch eine feuerfeste Identifikationsmarke und entsprechende schriftliche Dokumentation sicherzustellen.
- 18. Die Feuerbestattung hat bei Vollständigkeit der erforderlichen Papiere im Regelfall innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erfolgen.
- 19. Der Standort des Krematoriums soll sich in einem Umfeld befinden, das der Würde der Verstorbenen gerecht wird.

## Siegel-Beschreibung



## und Berechtigungen

- o1. Das Siegel besteht aus dem kreisförmig angeordneten Begriff "Kontrolliertes Krematorium" und einem zentralen Bildsymbol. In diesem wird der Begriff auf die Anfangsbuchstaben "KK" verdichtet. Dabei bildet ein speziell geformtes "K" mit seinem Spiegelbild die Form einer Urne.
- o2. Das Siegel wird dem kontrollierten Krematorium in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Daten dürfen nicht verändert werden.
- o3. Mit der Vergabe des Siegels erteilt der AKK die Berechtigung zur Siegelführung für die Dauer des Prüfintervalls. Dieses beträgt drei Jahre, die Prüfung erfolgt durch eine neutrale Prüfinstitution. Das Nutzungsrecht ist durch Vertrag mit der Markeninhaberin geregelt. Die Verlängerung ist eigenverantwortlich der Kontrollinstitution nachzuweisen.
- o4. Die Siegelurkunde wird von den Zeichnungsberechtigten des "Arbeitskreis Kommunaler Friedhofsverwalter im Deutschen Städtetag (AKF)" und/oder des "Arbeitskreis Kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (AKK)"

- unterzeichnet und dem kontrollierten Krematorium übergeben.
- 05. Hat die Kontrollinstitution Kriterien dieser Siegelrichtlinie als nicht erfüllt bezeichnet oder die Verlängerung des Siegels wurde nicht durchgeführt, so ist dieser die Erfüllung aller Kriterien innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, wird die Berechtigung zum Führen des Siegels entzogen.
- o6. Im Falle eines Entzuges der Berechtigung zur Siegelführung kann diese Berechtigung frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut beantragt werden. Sind die Kriterien der Siegelrichtlinie dann erfüllt, fällt die Lizenzgebühr erneut an.
- o7. Wurde einem Krematorium die Berechtigung zur Führung des Siegels entzogen, so hat es keinen Anspruch auf Erstattung der Lizenzgebühr.
- o8. Eine Haftung des AKK aus dem Gebrauch des Siegels ist ausgeschlossen.